Bauen im Außenbereich
Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen
gemäß §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist verpflichtet, Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder auf sonstige Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld).

Die folgenden Pläne und Darstellungen sind den Antragsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Ein Lageplan 1:5.000 – zur Orientierung, wo befindet sich das Bauvorhaben und wo werden die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt; ggf. Lageplan zum Verbleib des Bodenaushubs.

2. Ein Bestandsplan 1:500 oder 1:1.000 „Vorher“ – mit Eintragung der derzeitigen Flächennutzung z.B. Acker, Grünland, Obstwiesen, Hecken, Bäume, Wald, Wasserfläche, versiegelte Fläche (Nutzungsangabe) etc. im Bereich des Bauvorhabens und im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

3. Ein Gestaltungsplan 1:500 oder 1:1.000 „Nachher“ – mit Eintragung der Neubauten, der entsiegelten Flächen und der Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzungen etc).

Bauherr:	Telefon-Nr.:	E-mail
Anschrift:	FAX-Nr.:	
Architekt:	Telefon-Nr.:	E-mail
Art des Bauvorhabens:		

I. Bodenaushub (Menge und Verbleib)

Anfallender Bodenaushub – Menge (in m^3):		
Verbleib des Bodens:		
Aufbringung auf Flächen:		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Höhe der Bodenauffüllung in cm:	Größe der Bodenauffüllung in m^3:	
Bei Anlage von Erdwällen in m:		
Länge:	Breite:	Höhe:

II. Berechnung der Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahme durch:	
Gebäude (Ausgleichsverhältnis 1:1)	m²
bauliche Anlagen wie Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen etc. (Ausgleichsverhältnis 1:1)	m²
bei der Verwendung von wassergebundener Decke, Schotter oder Rasengittersteinen in diesem Bereich wird der Eingriff vermindert (Ausgleichsverhältnis 1:0,5). Es werden .....m² versiegelt. Auszugleichen sind:	m²
Erdwälle / Auffüllungen (nach Rücksprache mit der UNB)	m²
Summe der auszugleichenden Gesamtfläche:	m²

III. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffe durch das Bauvorhaben sollen vorrangig an Ort und Stelle ausgeglichen oder an anderer Stelle durch eine sonstige Maßnahme ersetzt werden. Schließlich kann die Ausgleichsverpflichtung finanziell durch die Zahlung eines Ersatzgeldes abgelöst werden – nach Berücksichtigung einer landschaftsgerechten Eingrünung des Bauvorhabens. Mit dem Ersatzgeld beteiligt sich der Bauherr an einem kreisweiten Ökoflächenpool.

Der nachfolgende Berechnungsschlüssel soll die Eingriffsregelung für kleinere Bauvorhaben im Außenbereich (Wohnhaus, Carport, etc.) vereinfachen. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, bei Sonderfällen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes weitere Unterlagen anzufordern. Bei größeren Bauvorhaben ist die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

III a. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Flächeninanspruchnahme

Bei einer Neuversiegelung ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung (Rückbau von versiegelten Flächen) an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.

Entsiegelte Fläche: m Länge x m Breite =	m²
Anpflanzungen von:	
Großkronige Laubbäume wie Stieleichen, Rotbuchen, Sommer- und Winterlinden, usw. Pflanzabstand mind. 10 m Verrechnungsmodus: 40 m² x Stückzahl = Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12/14cm	m²
Hochstämmige Obstbäume einheimischer älterer Sorten Pflanzabstand mind. 10 m Verrechnungsmodus: 40 m² x Stückzahl = Pflanzqualität: Hochstamm, Kronenansatz ab 1,80m, 2x verpflanzt, Stammumfang 10/12cm	m²
3-, 4-, 5- oder mehrreihigen freiwachsenden Hecken (einheimische Laubgehölze) lt. Pflanzschema 3-reihig: m Länge x 5,0 m Breite = 4-reihig: m Länge x 6,5 m Breite = 5-reihig: m Länge x 8,0 m Breite = Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe Pflanzabstand: Abstand der Pflanzreihen 1,5 m, Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,0 m.	m²
Sonstiges:	
Neuanlage einer Streuobstwiese von mind. ca. 1.000 m² mit mind. 10 Obstbäumen (nur Hochstämme einheimischer älterer Sorten), Pflanzabstand mind. 10 m Pflanzqualität: Hochstamm, Kronenansatz ab 1,80m, 2x verpflanzt, Stammumfang 10/12cm	m²
z. B. Biotopanlage in Form von Blänken / Kuhlen / Kleingewässer	m²
Summe der Ausgleichsmaßnahme:	m²

Die Summe der Ausgleichsmaßnahme muss mindestens der Summe der auszugleichenden Gesamtfläche entsprechen.

Hinweise:

- Für die Inanspruchnahme von Wald ist ein Umwandlungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Sedanplatz 9, 32791 Lage, zu stellen.
- Werden Kompensationsmaßnahmen auf bereits als ökologisch höherwertig einzustufenden Flächen (z.B. Grünlandflächen) durchgeführt, verdoppelt sich der Bedarf an Kompensationsfläche (Verhältnis 1:2).
- Sofern als Kompensationsmaßnahme das Anlegen einer extensiven Streuobstwiese gewählt wird, ist diese Maßnahme immer einzelfallbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen, da an das Anlegen einer als Kompensationsfläche anzuerkennenden extensiven Streuobstwiese besondere Anforderungen gestellt werden.

III b. Ausgleich für die Beseitigung von Gehölzbewuchs

Sollte für die Realisierung des Bauvorhabens Gehölzbewuchs entfernt werden müssen, ist dieser unabhängig von den übrigen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Beschreibung des zu beseitigenden Gehölzbewuchses (Art, Anzahl, Flächengröße, Alter, ...):
Beschreibung der Ausgleichspflanzung (Art, Anzahl, Flächengröße, ...) (Pflanzqualität: 3 x verpflanzter Hochstamm, Stammumfang mind. 12 – 14 cm, Hecken nach Pflanzschema):

III c. Ablösung durch Ersatzgeld

Das Ersatzgeld wird gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG NW) von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt und in voller Höhe für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

Zur Berechnung der Ersatzgeldhöhe werden die Durchführungskosten der Maßnahmen einschließlich der Grundstückskosten und Pflegekosten kalkuliert. Dabei werden die Grundstückskosten nach den Bodenrichtwerten für Ackerflächen in dem betroffenen Bereich berechnet. Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt durch den Kreis Lippe unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundstückswertes. Berechnungsgrundlage ist die errechnete Kompensationsfläche.

Die Zahlung eines Ersatzgeldes enthebt den Bauherrn nicht von der Verpflichtung den Eingriff nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu minimieren und das Bauvorhaben durch Eingrünung in die Landschaft einzufügen. Diese Minimierungsmaßnahmen werden auf die Kompensation angerechnet.

Ich beantrage die Festsetzung eines Ersatzgeldes.	
Zu kompensierende Fläche:	m^2
Abzügl. Eingrünung:	m^2
Summe Fläche	m^2
Höhe des Ersatzgeldes pro m^2 (wird vom Kreis Lippe festgesetzt)	Euro/m^2
Fläche x Ersatzgeld	**Euro**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Lippe
FG 670 Landschaft, Naturhaushalt
Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

Frau Dümmler	Tel.:	05231/62-6520 Email: k.duemmler@kreis-lippe.de
Frau Begemann	Tel.:	05231/62-6371 Email: k.begemann@kreis-lippe.de
Frau Petry	Tel.:	05231/62-6441 Email: n.petry@kreis-lippe.de
Frau Tauchert	Tel.:	05231/62-6380 Email: i.tauchert@kreis-lippe.de

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 13 ff BNatSchG werden Bestandteil der Baugenehmigung, bzw. des naturschutzrechtlichen Befreiungsbescheids. Sie sind nach Lage, Umfang und Zeitraum so durchzuführen, wie in der Baugenehmigung, bzw. in der naturschutzrechtlichen Befreiung festgesetzt. Bei Abweichungen ist eine formelle Änderung der Baugenehmigung oder der naturschutzrechtlichen Befreiung erforderlich (gebührenpflichtig).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei landwirtschaftlichen Vorhaben die fristgemäße Umsetzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu den geltenden **Cross-Compliance-Anforderungen** gehört. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Bitte reichen Sie die **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen** in dreifacher Ausfertigung oder als PDF mit den dazugehörigen Karten bei der Bauantragsstellung ein.

Unvollständig abgegebene Antragsunterlagen können zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung führen!